

§ 1 Allgemeines

- (1) Der HVB hat in denen seine Interessen berührenden Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle Vereine, Vereinigungen, Abteilungen und Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter des HVB und seiner Kreisfachausschüsse /Kreisfachverbände (KFA/KFV) umfasst.
- (2) Für den HVB ist die Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO/DHB) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich, ergänzende Bestimmungen sind in dieser Rechtsordnung (RO/HVB) geregelt.
- (3) Beschlüsse des Bundestages und des Erweiterten Präsidiums des DHB sowie Beschlüsse des Landesverbandstages und des Erweiterten Präsidiums des HVB können weder vor den Rechtsinstanzen des HVB angefochten noch von diesen aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden.

§ 2 Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsinstanzen des HVB sind
 - a) auf Kreisebene: das Kreisschiedsgericht;
 - b) auf Verbandsebene: das Verbandsschiedsgericht, das Verbandsgericht.
- (2) Für Revisionen ist wahlweise die höchste Rechtsinstanz des Regionalverbandes, dem der HVB angehört (NOHV), oder das Bundesgericht des DHB anzurufen.

§ 3 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

- (1) Das Kreisschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem vom Kreisverbandstag gewählten Vorsitzenden und 3 von diesem benannten und vom Kreisfachausschuss / Kreisfachverband bestätigten Beisitzern.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht und das Verbandsgericht setzen sich zusammen aus den vom Landesverbandstag gewählten Vorsitzenden und 4 von diesen benannten Beisitzern. Die Beisitzer sind vorrangig unter den Mitgliedern der Kreisschiedsgerichte auszuwählen. Die Benennung von anderen geeigneten Personen ist zulässig. Die Beisitzer werden vom Erweiterten Präsidium des HVB bestätigt.
- (3) Im einzelnen Rechtsfall hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz das Auswahlrecht der Beisitzer.
- (4) Steht im Einzelfall nicht die erforderliche Anzahl von Beisitzern zur Verfügung, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz ausnahmsweise andere geeignete Personen zur Mitwirkung in der Spruchinstanz bestimmen.
- (5) Abweichend von § 61 Abs. 6 RO/DHB entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz über Sperren bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen (§ 61 Abs. 9 RO/DHB).
- (6) Gegen Beschlüsse nach Abs. (5) ist das Rechtsmittel der gebührenpflichtigen Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei derselben Rechtsinstanz einzureichen.

§ 4 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) In 1. Instanz ist zuständig
 - a) Das Kreisschiedsgericht für die Entscheidung von
 - aa) Rechtsfällen, die sich aus dem Spielbetrieb auf Kreisebene ergeben;
 - bb) Anträge der Spielleitenden Stellen nach § 18 RO/DHB
 - b) das Verbandsschiedsgericht für die Entscheidung von
 - aa) Rechtsfällen, die sich aus dem Spielbetrieb auf Landesebene ergeben;
 - bb) Anträge der Spielleitenden Stellen nach § 18 RO/DHB
 - cc) Rechtsfällen zwischen KFA / KFV;
 - dd) Rechtsfällen zwischen Vereinen verschiedener KFA/KFV;
 - ee) Rechtsfällen zwischen dem HVB einerseits und seinen KFA/KFV oder deren Vereinen andererseits;
 - ff) Verfahren gegen Organe des HVB, der KFA/KFV, Vereine oder deren Mitglieder, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HVB berühren;

- gg) Rechtsfällen nach Buchstabe a), sofern kein ordnungsgemäß gebildetes Kreisschiedsgericht besteht.
- (2) Das Verbandsgericht ist zuständig
- a) für die Entscheidung von Berufungen als 2. Instanz gegen Urteile der 1. Instanz
 - b) für die Geltendmachung von Ausbildungskostenerstattungsansprüchen nach § 29 SpO/DHB (siehe § 30 Nr. 3a RO/DHB).
 - c) für die Entscheidung von Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Kreisschiedsgerichte und/oder des Verbandsschiedsgerichtes (siehe § 43 Abs. 5 RO/DHB).
- (3) In 3. Instanz (Revision) ist zuständig wahlweise
- a) die höchste Rechtsinstanz des Regionalverbandes,
 - b) das Bundesgericht des DHB,
- für die Entscheidung über Revisionen gegen Berufungsurteile der 2. Instanz.

§ 5 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Im Zusammenhang mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Einsprüche (siehe Absatz (4)) und der Beschwerden (siehe Absatz (5)) - sind auf das Konto des HVB bzw. des zuständigen KFA/KFV an Gebühren zu zahlen:
- a) beim Kreisschiedsgericht 80,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 150,00 €
 - c) beim Verbandsgericht 200,00 €
- (2) Außer den in Absatz (1) festgelegten Gebühren ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss zu zahlen. Er beträgt
- a) beim Kreisschiedsgericht 35,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 80,00 €
 - c) beim Verbandsgericht 100,00 €
- (3) Die Gebühren und Auslagenvorschüsse für das Einlegen von Rechtsbehelfen bei Rechtsinstanzen des DHB oder des Regionalverbandes ergeben sich aus deren Ordnungen bzw. Zusatzbestimmungen.
- (4) Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind gebührenpflichtig.
Die Gebühren betragen:
- a) beim Kreisschiedsgericht 40,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 70,00 €
- Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.
- (5) Soweit Beschwerden für gebührenpflichtig erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Absatzes (1) zu zahlen.
Die Zahlung eines Auslagenvorschusses bei Einlegung von Beschwerden entfällt.
- (6) Die bei den Auslagen von Rechtsbehelfsverfahren einzusetzende Verwaltungskostenspauschale ergibt sich aus der Gebührenordnung des HVB.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten - Geldbußen

- (1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten können durch die Spielleitenden Stellen, die Technische Kommission als Verwaltungsinstanz oder die Rechtsinstanzen Geldbußen/Strafen verhängt werden.
- (2) Die Strafgewalt wird - insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe der Geldbuße/Strafe - im pflichtgemäßen Ermessen und nach sportlichen Gesichtspunkten ausgeübt.
- (3) Das Präsidium des HVB und die Vorstände/Präsidien der KFA/KFV können gemäß § 25 Abs. (4) RO/DHB weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände schaffen. Für diese Ordnungswidrigkeiten sind Geldbußen von 5,00 € bis 2.500 € zulässig.

1.	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften bis 30.06 d.J.	160,--€
2.	Nichtwahrnehmung des gemeldeten Aufstiegsrechts	160,--€
3.	Schuldhaftes Nichtantreten Männer/Frauen, Pokalspiele	200,-- bis 500,-- €
4.	Schuldhaftes Nichtantreten Jugend	100,--€
5.	Nichtbestätigung der SR-Ansetzung pro SR	10,--€
6.	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielausweise	10,--€
7.	Nicht umgeschriebene Spielausweise Jugend zu Erwachsenen	30,--€
8.	Fehlen eines Zeitnehmers/Sekretärs	50,--€
9.	Zurückziehen eines gemeldeten Schiedsrichters	250,--€
10.	Schuldhaftes Fehlen eines angesetzten SR pro Spiel	50,--€
11.	Einsatz eines SR / Z / S ohne gültige Lizenz	50,--€
12.	Schuldhaftes Fehlen eines SR bei SR-Pflichtveranstaltungen der SR-A und B-Kader	50,--€
13.	Schuldhaftes Fehlen KFV/KHV oder Vereine für Pflichtveranstaltungen der C- und D-Kader	75,--€
14.	Schuldhaftes Fehlen bei Pflichtveranstaltungen für Z und S mit Lizenzpflicht , SR-Beobachter und Vereinsbeobachter	25,-- bis 50,-- €
15.	Nichtmeldung der geforderten SR pro Mannschaft	200,--€
16.	Nichtvorlage des SR- oder Z/S-Team- Meldeblattes zur Meldung	50,--€
17.	Nichtmeldung eines Z/S-Team für Mannschaften in der BL, RL, OBB, BrL, VL und OL-A-Jgd	20,-- bis 100,-- €
18.	Nichtnachmeldung des geforderter SR bis 30.11. d.J.	200,-- bis 400,-- €
19.	Nichtnachmeldung des geforderten Z/S-Team bis 30.11. d.J.	100,--€
20.	Unterschriftsverweigerung des Verantwortlichen der Mannschaft auf dem Spielbericht	200,--€
21.	Verstöße gegen die Bestimmungen für Werbung	80,--€
22.	Nichtanforderung von SR für nationale und internationale Spiele und Turniere bei der zuständigen Stelle	50,--€
23.	Unzureichend frankierte Briefumschläge zur Versendung von Spielberichten	5,--€
24.	Fehlen je Spielernummer auf der Spielkleidung (IHF- 4:7,4:8)	5,--€
25.	Verstoß gegen die Hallenordnung, z.B. Haftmittelverbot	150,--€
26.	Schuldhaftes Nichtwahrnehmen von Terminen (Abt.-Leiter-Beratung)	150,--€
27.	Nichtvorhandensein einer Wechselkleidung	50,-- bis 150,-- €
28.	Nichtverwendung des Molten-Balles als Spielball	50,--€
29.	Einsatz von nichtlizenzierten Z/S oder SR bei Spielen der BL, RL, OBB, BrL, VL und OL-A-Jgd.	20,-- bis 100,-- €